

## Antrag des Synodalen Hotop an die Landessynode betr. Friedenssteuer

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode befürwortet eine gesetzliche Regelung, welche gewährleistet, dass niemand gegen sein Gewissen gezwungen wird, durch Steuern und Abgaben zur Finanzierung von Militär und Rüstung beizutragen. Stattdessen ist die Verwendung dieser Zahlungen für zivile Aufgaben sicherzustellen.

Der Gesetzentwurf des Netzwerks Friedenssteuer für ein Zivilsteuergesetz wird begrüßt. Durch ihn wird den Steuerpflichtigen die Wahlmöglichkeit eingeräumt, mit ihren Steuern und Abgaben entweder ausschließlich die zivilen, öffentlichen Angelegenheiten oder alle zivilen und militärischen Angelegenheiten mitzufinanzieren.

Begründung:

1. Die Unterstützung der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist für unsere Kirche eine Selbstverständlichkeit. Spätestens seit dem verheerenden 2. Weltkrieg gab und gibt es immer wieder klare Worte dazu auf Versammlungen und Synoden bis hin zum Weltkirchenrat. Jedoch geht Kriegsdienst weit über den Einsatz eines Soldaten mit der Waffe hinaus. Es ist vielen Menschen unerträglich, mit ihrem Steuergeld dafür zahlen zu müssen, dass weiter Kriege vorbereitet und geführt werden. Sie suchen nach Möglichkeiten, auch diese Form des Kriegsdienstes zu verweigern.
2. Ist die Militärfinanzierung wirklich ebenfalls Kriegsdienst?  
Wir sagen ja. Der Kriegsdienst mit der Waffe ist die Erfüllung eines gesellschaftlichen Auftrags. Militärische Einheiten und Soldaten sind die Auftragnehmer. Die Steuerzahler finanzieren diesen Dienst, sind also die Auftraggeber. Und nicht nur das. Obwohl die Truppenstärke der Bundeswehr stark reduziert wird, steigen die gewaltigen Summen für den Militärhaushalt stetig an. Die Zahlen für die militärischen Beschaffungen gehen seit 2008 und für die nächsten Jahre in steiler Kurve nach oben. So sieht der Bundeshaushalt 2012 für Militär und Rüstung (Einzelplan 14) eine Summe von 31,9 Mrd. Euro (= 10,4 % des Gesamthaushalts) vor und steht damit an 3. Stelle, aber nur 6,3 Mrd. Euro (= 2 % des Gesamthaushalts) für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Einzelplan 23). „Es ist ein Skandal, dass gewaltige Geldsummen für Militärhaushalte ... ausgegeben werden.“, so steht es auch im Abschlusspapier der Ökumenischen Friedenskonvokation 2011 in Jamaika.
3. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht und der Umwandlung der Bundeswehr von einer Verteidigungsarmee für das eigene Territorium in eine Freiwilligenarmee zum weltweiten Einsatz verschärft sich die Gewissensproblematik derer, die den Kriegsdienst und auch dessen Finanzierung ablehnen.
4. Der Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) hat am 01.09.2009 eine Stellungnahme formuliert, in der er den persönlichen Widerstand aus Gewissensgründen gegen die Zahlung von Steuern, die für Waffen, Militär und Krieg benutzt werden, als eine Form der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkennt. Er „ermutigt die Kirchen, sich mit der Frage von Steuergeldern für militärische Ausgaben oder Krieg sowie mit Alternativen zum Militärdienst auseinander zu setzen.“
5. Wir erwarten von unserer Kirche, dass sie diesen Empfehlungen des Zentralausschusses des ÖRK folgt und eine Gleichstellung der beiden Formen von Kriegsdienst mit der Waffe und den mit dem Steuergeld anerkennt. Dann kann es nicht länger dabei bleiben, dass die Verweigerung des Waffendienstes durch die Kirche anerkannt und unterstützt wird, die Verweigerung des Kriegsdienstes mit dem Steuergeld jedoch keine Unterstützung erfährt.

6. Zur Information sei erwähnt, dass 10 Personen wegen Gewissensbedenken gegen die Finanzierung von Militär und Rüstung beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eine Verfassungsbeschwerde gegen den Bundeshaushalt 2009 eingereicht haben. Zwei der BeschwerdeführerInnen wurden, da sie Mitglieder der EKM sind, für ihr Engagement für eine Kriegssteuerverweigerung zum Abschluss der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt im Sommer 2011 in Lützensömmern geehrt. Diese Ehrung hat uns in der Erwartung bestärkt, dass unsere Landeskirche inhaltlich dem Bestreben zustimmen wird, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen, und dass sie Schritte zu dieser Regelung aktiv unterstützen wird.

7. Die Kompatibilität des Gesetzentwurfes mit dem Grundgesetz und den Kriterien der Finanzverwaltung wurde durch zwei juristische Fachgutachten nachgewiesen.